

## ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (Stand März 2024)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der XAL GmbH, Auer-Welsbach-Gasse 36, A-8055 Graz (nachstehend „Verkäuferin“) und ihren Kunden. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- (2) Als Kunden gelten
  - Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) als natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind und
  - Unternehmer als natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die im Rahmen ihrer Betriebstätigkeit handeln. Unternehmen sind Organisationen selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht. Soweit erforderlich wird im Folgenden auf Verbraucher und Unternehmer gesondert Bezug genommen, ansonsten gelten die Bestimmungen für alle Kunden.
- (3) Abweichungen, entgegenstehende Bedingungen oder Ergänzungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, sofern die Verkäuferin ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Ein Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn die Verkäuferin nach Erhalt der als verbindliches Vertragsangebot des Kunden geltenden Bestellung diese ausdrücklich mittels einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Vornahme einer Lieferung oder Leistung annimmt. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen. Ansonsten behält sich die Verkäuferin gegenüber Verbrauchern eine Annahmefrist von einer Woche, gegenüber Unternehmern eine angemessene Annahmefrist vor. Die Zugangsbestätigung einer Bestellung stellt jedenfalls keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
- (3) Besondere Anweisungen des Kunden, etwa im Hinblick auf Termine, Rabatte oder ähnliches, gelten bis zur ausdrücklichen Anerkennung durch die Verkäuferin im Rahmen der Auftragsbestätigung lediglich als nicht verbindliche Anregungen.
- (4) Die Verkäuferin erstellt ihre Kataloge, andere Verkaufsunterlagen, Listen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben mit aller Sorgfalt, behält sich aber die nachträgliche Korrektur offensichtlicher Irrtümer vor.
- (5) Die Verkäuferin muss einer Änderung der Bestellung durch den Kunden nach Vertragsschluss ausdrücklich zustimmen und behält sich eine Schadloshaltung vor.
- (6) Der Vertragsschluss mit Unternehmern erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung der Verkäuferin durch Unterlieferanten nicht oder nur teilweise zu leisten. Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Unternehmer diesfalls unverzüglich zu informieren und eine etwaige Gegenleistung ganz oder anteilig zurückzuerstatten.

### § 3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt eventuellen Zinsen und Kosten vor.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Ein Zugriff Dritter auf die Ware, insbesondere bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, etwaige Beschädigungen, sonstige außergewöhnliche Wertminderungen oder die Vernichtung der Ware sind der Verkäuferin vom Kunden unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Gleiches gilt bei einem Besitzwechsel der Ware oder einer Änderung der Anschrift des Kunden. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen und bei erforderlichen Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware hat der Kunde der Verkäuferin alle Schäden und Kosten zu ersetzen.
- (3) Zur Besichtigung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sichert der Kunde der Verkäuferin nach vorheriger Terminvereinbarung den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Das gilt auch bei der Verletzung einer Pflicht nach Abs 2 durch den Kunden, wenn der Verkäuferin ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Der Unternehmer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit an Dritte zu veräußern. Im Falle der Veräußerung gelten alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen den Dritten erwachsen, als an die Verkäuferin zediert. Der Unternehmer ist verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk über die Zession in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Verkäuferin behält sich vor, die Forderung bei Verletzung der Zahlungsverpflichtungen durch den Unternehmer selbst einzuziehen. Diesfalls ist der Unternehmer verpflichtet, alle zur Betreibung der Forderungseinbringung erforderlichen Angaben und Unterlagen der Verkäuferin zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware mit eigenen oder fremden Gegenständen durch den Unternehmer handelt dieser im Namen und im Auftrag der Verkäuferin. Die Verkäuferin erwirbt das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von der Verkäuferin gelieferten Ware. Kann kein Miteigentum entstehen, gilt Abs 4 sinngemäß.
- (6) Wird mit dem Unternehmer ausländisches Recht vereinbart und ist nach dessen Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt nicht wirksam, so gelten die aufgrund des anderen Rechtes bestehenden Sicherheiten als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Unternehmers erforderlich, so ist dieser verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und zum Erhalt solcher Rechte erforderlich sind.

### § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise und Zahlungsbedingungen. Zu den Preisen einschließlich aller Nebenkosten berechnet die Verkäuferin die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer. In der Rechnung wird der Bruttobetrag ausgewiesen. Der Kunde erklärt sich mit der Übersendung der Rechnung im elektronischen Wege einverstanden. Die bis zum Zeitpunkt der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen können anteilig nachberechnet werden. Für Unternehmer verstehen sich die Preise mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung ab Werk. Die für den Versandkauf an Verbraucher im In- und Ausland jeweils gültigen Versandpauschalen sind der „Aufstellung der Versandpauschalen für Verbraucher“ der Verkäuferin zu entnehmen.
- (2) Zahlungsvereinbarungen gelten nur als bedingt vereinbart. Die Verkäuferin behält sich vor, ausschließlich gegen Vorauszahlung oder Vorlage einer Bankgarantie zu liefern, wenn ihr Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die Zahlung des Rechnungsbetrags ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum frei Zahlstelle der Verkäuferin in der vereinbarten Währung (EUR, soweit nicht anders festgelegt) zu leisten. Davon abweichende Zahlungsbedingungen oder Abmachungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug und hat als Verbraucher die Schuld mit 5% zu verzinsen, als Unternehmer mit 8% über dem Basiszinssatz, befindet sich der Unternehmer jedoch im subjektiven Schuldnerverzug beträgt der Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Weiters ist der Kunde verpflichtet, alle mit der Einbringung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Mahn- und Inkassospesen oder sonstige zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Ausgaben zu ersetzen.
- (4) Die Verkäuferin kann der Hereinnahme von Wechseln zustimmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Bei Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als geleistet. Diskont- und Einzugszinsen für Wechsel gehen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Wechselgebers und sind sofort zahlbar.
- (5) Ein Recht zur Aufrechnung besteht für den Verbraucher bei Zahlungsunfähigkeit der Verkäuferin oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, oder die gerichtlich festgestellt oder durch die Verkäuferin anerkannt worden sind. Für den Unternehmer besteht ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Verkäuferin anerkannt wurden. Zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Unternehmer nicht berechtigt.

- (6) Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach Ansicht der Verkäuferin geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Die Verkäuferin ist diesfalls berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Ist der Zeitpunkt der Bezahlung vom Montageende oder von der Inbetriebnahme abhängig und wird dieser Termin ohne Verschulden der Verkäuferin verzögert, so hat die Zahlung dessen ungeachtet spätestens 6 Wochen nach Meldung der Lieferbereitschaft bzw. der Lieferung zu erfolgen.
- (8) Für den Fall, dass Ware in ein Drittland zu liefern ist, so behält sich die Verkäuferin ausdrücklich die nachträgliche Verrechnung der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer vor, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausfuhrdokumentation nicht nachkommt.
- (9) Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung sind allfällige von der Verkäuferin ausgestellte Gutschriften für die Dauer von 36 Monaten ab Ausstellungsdatum gültig. Eine Übertragung der Gutschrift auf Dritte ist ausgeschlossen. Die Verkäuferin ist berechtigt, Gutschriften mit anderen Forderungen gegenüber dem Kunden gegenzurechnen.
- (10) Der Kunde ist dazu angehalten, die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Rechnungsdaten genau zu überprüfen, da ausgestellte Fakturen grundsätzlich nachträglich nicht mehr korrigiert werden können. Sollte sich die Verkäuferin zu einer Neuaustellung einer Rechnung bereit erklären, wird dem Kunden je neu ausgestellter Rechnung ein pauschaler Administrationsaufwand in Höhe von 0,2% der Nettorechnungssumme, – mindestens jedoch € 25,00, maximal € 150,00 - in Rechnung gestellt.
- (11) Der Kunde verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Erfüllung etwaiger gesetzlicher Meldepflichten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf steuerliche Meldepflichten.

### § 5 Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Betreffend den Lieferumfang behält sich die Verkäuferin Änderungen in der Ausführung und Ausstattung der Ware aus technischen Gründen oder auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen vor.
- (2) Die Lieferfristen und -termine dienen ohne abweichende schriftliche Vereinbarung lediglich als Anhaltspunkt für den Kunden und gelten als nicht verbindlich. Die Lieferfristen und -termine werden vom Datum der Auftragsbestätigung angerechnet, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Beibringung erforderlicher Unterlagen wie etwa von Zeichnungen oder Plänen sowie der Erfüllung aller sonstigen dem Kunden obliegenden Voraussetzungen, und auch nicht vor Erhalt einer vom Kunden zu leistenden Anzahlung oder Sicherheit. Lieferfristen und -termine verstehen sich ab Werk. Wenn die Ware ohne Verschulden der Verkäuferin nicht rechtzeitig abgeholt oder abgedengt werden kann, so gelten sie mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- (3) Die Verkäuferin ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und Teilrechnungen auszustellen.
- (4) Wird versandfertige Ware nicht sofort abgerufen, ist die Verkäuferin berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach ihrem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- (5) Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung ist der Erfüllungsort für die Lieferung von Waren immer das Werk oder Lager der Verkäuferin. Mit der Übergabe ab Werk oder Lager, oder wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Beim Versandungsverkauf erfolgt der Gefahrenübergang auf den Kunden mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung ermächtigte Person oder Anstalt.
- (6) Offensichtliche Transportschäden oder -mängel sind vom Kunden dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung ermächtigten Person oder Anstalt unmittelbar bei Empfang der Lieferung anzuzeigen und von diesen bestätigen zu lassen. Transportschäden oder -mängel, die in verpacktem Zustand nicht erkennbar waren, sind dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung ermächtigten Person oder Anstalt innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware anzuzeigen. Soweit die Verkäuferin dem Kunden abweichend von Abs 5 in der Auftragsbestätigung ausdrücklich einen anderen Erfüllungsort als ihr Werk oder Lager zugesagt hat, hat der Kunde den Transportschaden oder -mangel innerhalb von 4 Tagen ab Empfang der Lieferung zusätzlich auch der Verkäuferin anzuzeigen; andernfalls ist eine Abwicklung von Transportschäden oder -mängeln über die Verkäuferin ausgeschlossen.

### § 6 Sonstige Lieferbedingungen

- (1) Hat die Verkäuferin die Nichteinhaltung eines von ihr in der Auftragsbestätigung verbindlich zugesagten Liefertermins zu vertreten und kann der Kunde nachweisen, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, so kann der Kunde eine Entschädigung in der Höhe von 0,5% pro Woche des andauernden Lieferverzugs, insgesamt jedoch höchstens in der Höhe von 5% des Nettopreises der vom Verzug betroffenen Lieferung verlangen.
- (2) Verzögert sich bei einem vereinbarten Pönale die Leistungserfüllung der Verkäuferin durch eine verspätete Lieferung von Zukaufteilen des Unterlieferanten trotz dessen verbindlicher Terminzusage, so wird das Pönale um den Zeitraum der verspäteten Lieferung später wirksam. Weiters wird ein Pönale unwirksam, wenn vereinbarte Anzahlungen nicht termingemäß geleistet wurden oder eine verspätete Leistungserfüllung durch das Verhalten des Kunden begründet wird.
- (3) Gerät der Kunde länger als 4 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm/ihr zuzurechnenden Umstände gesorgt, die die Lieferung verzögern oder verhindern, darf die Verkäuferin bei aufrechtem Vertrag über die für die Lieferung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern die Verkäuferin im Fall der Fortsetzung der Lieferung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen kann. Bei Annahmeverzug des Kunden ist die Verkäuferin ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware einzulagern, wofür der Verkäuferin eine Lagergebühr in Höhe von 5% zusteht. Davon unberührt bleibt das Recht der Verkäuferin, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- (4) Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt auf Seiten der Verkäuferin oder ihrer Unterlieferanten ist die Verkäuferin berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Umstände und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben und bei längerfristigen Verzögerungen ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen die Verkäuferin hergeleitet werden können oder die Verkäuferin in Verzug gerät. Als höhere Gewalt gelten alle für die Verkäuferin unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin liegen und deren Auswirken auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Verkäuferin nicht verhindert werden können. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich: bewaffnete Konflikte, behördliche Eingriffe und Verbote, Intransport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Streik und Aussperrung, außergewöhnliche (Natur-)Ereignisse, Epidemien, Pandemien und Cyberangriffe. Ist oder wird die Verkäuferin durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, so zeigt sie dem Kunden das Ereignis oder die Umstände, welche die höhere Gewalt darstellen, binnen 14 Tagen unter Angabe der Pflichten an, an deren Erfüllung sie gehindert ist oder sein wird, soweit die Umstände höherer Gewalt diese Mitteilung nicht verhindern.
- (5) In Österreich können dem Kunden auf dessen ausdrücklichen schriftlichen Wunsch nach Ermessen der Verkäuferin Produkte aus dem Lieferprogramm der Verkäuferin als Muster 4 Wochen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, insoweit es sich dabei nicht um Leuchtmittel, Verschleißteile oder Sonderanfertigungen handelt. Bei Auslieferung der Ware als Muster erfolgt eine Fakturierung zu den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Konditionen. Wird die Ware fristgerecht in Originalverpackung retourniert, wird eine Gutschrift für die Rechnung erstellt. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe, gilt die Ware als gekauft. Das gilt auch, wenn die retournierte Ware Gebrauchs- oder Montagegespen, andere Beschädigungen oder Veränderungen aufweist.

### § 7 Werk- und/oder Dienstleistungsaufträge (Montagen)

- (1) Montagearbeiten, Planungsarbeiten und andere ähnliche Arbeiten sind, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, als Dienstleistungsaufträge und nicht als Werkleistungsaufträge zu verstehen. Sie sind daher grundsätzlich entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand der Arbeitnehmer und Hilfspersonen der Verkäuferin nach den jeweils von der Verkäuferin festgelegten und bekanntgegebenen Stundensätzen zuzüglich tatsächlich angefallener Spesen und Materialkosten zu ersetzen.

(2) Kostenvoranschläge sind, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird. Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung unvermeidliche Kostensteigerungen im Ausmaß von über 15% ergeben, so wird die Verkäuferin den Kunden davon unverzüglich verständigen. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen bis 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt.

(3) Für Werk- und Dienstleistungen gilt die ÖNORM B 2110 als vereinbart, sofern in diesen AGB oder einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Für die Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen ist insbesondere § 8 der gegenständlichen AGB sinngemäß anzuwenden. Für in der Auftragsbestätigung verbindlich zugesagte Fertigstellungstermine ist insbesondere § 6 der gegenständlichen AGB sinngemäß anzuwenden.

(4) Betreffend den Leistungsumfang behält sich die Verkäuferin Änderungen in der Ausführung und Ausstattung der Ware bzw. Leistung aus technischen Gründen oder auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen vor.

(5) Die Leistungsfristen und -termine dienen ohne abweichende schriftliche Vereinbarung lediglich als Anhaltspunkt für den Kunden und gelten als nicht verbindlich. Die Leistungsfristen und -termine werden vom Datum der Auftragsbestätigung an gerechnet, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Beibringung erforderlicher Unterlagen wie etwa von Zeichnungen oder Plänen sowie der Erfüllung aller sonstigen dem Kunden obliegenden Voraussetzungen, und auch nicht vor Erhalt einer vom Kunden zu leistenden Anzahlung oder Sicherheit. Wenn die Leistung ohne Verschulden der Verkäuferin nicht durchgeführt oder fertiggestellt werden kann, so gelten Leistungsfristen und -termine mit Meldung der Leistungsbereitschaft als eingehalten. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die Verkäuferin ist berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und Geräten 5% des Auftragswerts je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

(6) Die Vorbereiten für die Durchführung von Montagen sind vom Kunden so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals der Verkäuferin begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Anderenfalls ist die Verkäuferin berechtigt, den Montagebeginn zu verlegen, wobei die bereits entstandenen Kosten dem Kunden verrechnet werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige angelieferte Teile vor Nässe, Staub und Schmutz und sonstigen widrigen Einflüssen geschützt sind und sorgfältig gelagert werden. Der Kunde ist darüber hinaus auf seine Kosten und Gefahr zur rechtzeitigen technischen Hilfestellung sowie zu sämtlichen, zur Erfüllung des Vertrages notwendigen bauseitigen Leistungen, wie beispielsweise Beleuchtung und Betriebskraft (Strom) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, verpflichtet. Weiters hat der Kunde ohne vorige Aufforderung und auf eigene Kosten und eigene Gefahr die für die Vertragserfüllung erforderlichen Geräte, Hebebühnen, Anlagen, Hilfsmittel und Gerüste und versperbare Räume für den Aufenthalt des Personals der Verkäuferin und der von ihr beauftragten Unternehmen und für die Lagerung von Werkzeug und Materialien zur Verfügung zu stellen. Erfolgt eine Anfertigung aufgrund von Unterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, etc.) des Kunden, so haftet die Verkäuferin nicht für die Richtigkeit der Konstruktion, sondern trägt nur dafür Sorge, dass die Ausführung nach den Angaben des Kunden erfolgt.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche mit der Inbetriebnahme der elektrischen Installationen entstehenden Kosten selbst zu tragen und alle diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der Kunde hält die Verkäuferin diesbezüglich klag- und schadlos.

(8) Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, steht es der Verkäuferin frei, Ihre bereits erbrachten Leistungen mittels Teilrechnung(en) in Rechnung zu stellen.

(9) Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung ist der Erfüllungsort für Werk- und Dienstleistungen immer der Ort der Leistungserbringung bzw. im Zweifelsfall das Werk der Verkäuferin.

## § 8 Gewährleistung

(1) Für Mängel, die auf von der Verkäuferin nicht ausgeführter schlechter Aufstellung, fehlerhaften Einbau, schlechter Instandhaltung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, von der Verkäuferin nicht ausgeführten unsachgemäßen Reparaturen, Änderungen ohne schriftliche Einwilligung der Verkäuferin, natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Einsatzbedingungen und Betriebsmitteln, sowie von der Verkäuferin nicht zu vertretenden chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sowie Witterungs- oder anderen Natureinflüssen beruhen, entfällt jegliche Gewährleistung.

Leuchtmittel und elektronische Verschleißteile sind von jeglicher Gewährleistung – soweit gesetzlich zulässig – ausgenommen. Als Verschleiß ist die im Laufe der Lebensdauer stattfindende Lichtfarbpunktverschiebung anzusehen. Der Ausfall von LED-Einzellichtpunkten stellt keinen Mangel dar, sofern keine wesentliche Beeinträchtigung des Gesamtlichtstroms stattfindet oder der Einzellichtpunkt ausfall in Relation zu den Gesamtlichtpunkten nur geringfügig ist. Zugescherte Eigenschaften sind nur jene, die in Produktinformationen ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Eine Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Technische oder formale Änderungen an den Produkten, die der Verbesserung dienen oder geänderten gesetzlichen Vorschriften Rechnung tragen, können ohne weitere Publikationen von der Verkäuferin durchgeführt werden.

(2) Der Verbraucher hat bei Vorliegen eines Mangels grundsätzlich die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch. Die Verkäuferin kann die gewählte Abhilfe dann verweigern, wenn sie unmöglich oder in Relation zur anderen Abhilfe mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Ist eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, kann der Verbraucher nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen nur geringfügigen Mangel handelt, Auflösung des Vertrages verlangen. Die Gewährleistungsfrist für Verbraucher beträgt 2 Jahre ab Lieferung der Ware bzw. ab Übernahme der Leistung.

(3) Eine Gewährleistungspflicht gegenüber Unternehmern trifft die Verkäuferin nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf vom Unternehmer oder Dritten zu verantwortenden Gründen beruhen. Für normale Abnutzungsschäden und Bagateltschäden an der Oberfläche wird keine Gewähr geleistet. Gewährleistung erfolgt ausschließlich, wenn die Montage durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen vorgenommen wird. Für diejenigen Teile der Ware, die die Verkäuferin auf Weisung des Unternehmers oder seiner Beauftragten entgegen ihrer Empfehlung von Unterlieferanten bezogen hat, haftet sie nur insoweit, als ihr gegen den Unterlieferanten Gewährleistungsansprüche zustehen. Wird eine Ware oder Leistung von der Verkäuferin aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder sonstigen Angaben, die vom Unternehmer beigestellt werden, angefertigt oder erbracht, so erstreckt sich die Haftung der Verkäuferin nur darauf, dass die Ausführung gemäß diesen vom Unternehmer beigestellten Angaben erfolgt. Die Verkäuferin ist zur Überprüfung der vom Unternehmer beigestellten Angaben nicht verpflichtet. Leuchtmittel und elektronische Verschleißteile sowie gebrauchte Ware sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenso wird bei der Übernahme von Reparaturaufträgen, Umänderung oder Umbau von alten oder fremden Waren keine Gewähr übernommen.

(4) Unternehmer müssen die gelieferte Ware bzw. die Leistung ohne Verzug und mit fachkundiger Sorgfalt auf Mängel überprüfen und diese innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware bzw. ab Übernahme der Leistung durch den Unternehmer schriftlich der Verkäuferin anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Bei verdeckten Mängeln muss die schriftliche Anzeige an die Verkäuferin innerhalb einer Woche nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Den Unternehmer trifft in jedem Fall die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, einschließlich des Vorliegens des Mangels selbst, des Zeitpunkts der Mangelfeststellung und der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Bei Mängeln, für die die Verkäuferin gegenüber Unternehmern eine Gewährleistungspflicht trifft, leistet die Verkäuferin zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch. Für die Prüfung der Mängel sowie für die Reparatur oder für die Lieferung von Ersatzteilen hat der Unternehmer der Verkäuferin die erforderliche Zeit zu gewähren. Die im Zusammenhang mit der Verbesserung oder einem Austausch entstandenen Aus- und Einbaukosten sind vom Unternehmer zu tragen. Die Kosten und die Gefahr für Hin- und Rücktransport übernimmt der Unternehmer. Bei Behebung der Mängel an Ort und Stelle trägt der Unternehmer etwaige Reisekosten. Sollte die Verkäuferin mit dem Einbau der Ware beauftragt worden sein, hat die

Verkäuferin die im Zusammenhang mit der Verbesserung oder einem Austausch entstandenen Aus- und Einbaukosten zu tragen, sofern der Mangel auf den fehlerhaften Einbau durch die Verkäuferin zurückzuführen ist. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Für eine Mängelbehebung durch den Unternehmer selbst oder durch Dritte hat die Verkäuferin nur dann aufzukommen, wenn sie hierzu ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware bzw. ab Übernahme der Leistung durch den Unternehmer. Die Verkäuferin ist auch innerhalb dieser Frist dann nicht zu einer Leistung aus diesem Titel verpflichtet, wenn der Unternehmer mit seinen Zahlungspflichten in Verzug ist.

(5) Kosten, die im Zuge einer allfälligen Mängelbehebung anfallen, die aber bei der Herstellung eines mangelfreien Werks von vornherein entstanden wären („Sowieso-kosten“), hat der Kunde zu tragen.

(6) Sofern die Verkäuferin ausdrücklich schriftlich für eine bestimmte Zeit eine Zurverfügungstellung von Ersatzteilen zusagt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es beim Ersatz von LED-Leuchten und/oder einzelner LED-Module aufgrund des technischen Fortschritts und der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber dem ursprünglichen Produkt kommen kann. Ersatzteile mechanischer Natur werden in Form von gleichen oder gleichwertigen Produkten angeboten.

(7) Über die oben erwähnte Gewährleistungsfrist hinaus besteht für Waren die freiwillige Herstellergarantie für die Dauer von fünf Jahren ab Rechnungsdatum gemäß den auf der Homepage der Verkäuferin ([www.xal.com](http://www.xal.com)) abrufbaren Garantiebedingungen.

(8) Für Verträge über den Verkauf von Waren und die Bereitstellung digitaler Leistungen mit Verbrauchern gelten die Regelungen über den Warenkauf und die Bereitstellung digitaler Leistungen des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG). Gegenüber Unternehmer kommen diese Bestimmungen nur im gesondert zu vereinbarenden, vertraglichen Ausmaß zur Anwendung.

## § 9 Rücktritt

(1) Gerät die Verkäuferin aufgrund groben eigenen Verschuldens in Leistungsverzug, so kann der Kunde nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen seinen Rücktritt in einem eingeschriebenen Brief an die Verkäuferin erklären.

(2) Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag binnen 14 Tagen – gerechnet ab dem Eingang der Warenlieferung beim Verbraucher bzw. bei Werk- und Dienstleistungsaufträgen ab dem Tag des Vertragsabschlusses – zurücktreten. Der Rücktritt kann ohne Begründung in Textform erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Das Rücktrittsrecht besteht nicht für Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden. Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, ist er dazu verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten zurückzusenden. Bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen sind im Falle des Rücktritts jedenfalls vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.

(3) Unternehmer sowie Verbraucher, soweit für letztere kein Rücktrittsrecht nach Abs 2 besteht, können mit ausdrücklichem Einverständnis der Verkäuferin ab Ausstellung der Auftragsbestätigung und innerhalb von 45 Tagen nach dem Ausstellungsdatum des Lieferscheines gegen Leistung einer Stornierungsgebühr von 20% der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme vom Vertrag zurücktreten. Nach Ablauf dieser 45-tägigen Frist können Kunden innerhalb weiterer 45 Tage gegen Leistung einer Stornierungsgebühr von 40% der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme vom Vertrag zurücktreten. Aufgrund des Administrativaufwandes wird als Stornierungsgebühr mindestens der Betrag von EUR 20,- verrechnet. Nach Ablauf von 90 Tagen ab Ausstellungsdatum des Lieferscheines ist ein Rücktritt in jedem Fall ausgeschlossen. Insoweit es sich um eine Sonderanfertigung der Verkäuferin für den Kunden (inkl. Zuschnitt), um Handelsware, NANO-Artikel (einschließlich STADIO, PICO, MICRO, JUST, etc.) oder im Katalog ausdrücklich als nicht rücknehmbare Ware gekennzeichnete Artikel handelt, ist ein Rücktritt nach dieser Bestimmung ebenso ausgeschlossen. Der Kunde ist jedenfalls verpflichtet, im Falle eines Rücktrittes die Waren auf seine Kosten an die Verkäuferin zurückzusenden. Der Differenzbetrag zwischen Stornierungsgebühr und Auftragssumme wird dem Kunden nur nach unbeschädigter Retournierung der auftragsgegenständlichen Waren gutgeschrieben. Die Geltendmachung höherer, tatsächlich entstandener Kosten aus dem Titel des Schadenersatzes bleibt der Verkäuferin vorbehalten. Bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen sind unbeschadet der Stornierungsgebühren und allfälliger Schadenersatzansprüche im Falle des Rücktritts jedenfalls vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.

(4) Unbeschadet der Rücktrittsrechte gemäß § 3 Abs 3 und § 4 Abs 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Verkäuferin auch vom Vertrag zurücktreten, wenn (a) nach Vertragsschluss Ereignisse eintreten, die eine Erfüllung des Vertrags zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr kostendeckend oder gar nicht mehr ermöglichen, oder (b) die Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, unmöglich oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch die Verkäuferin weiter verzögert wird. Die Verkäuferin behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

## § 10 Haftung

(1) Überhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin gegenüber Kunden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind schuldhaft herbeigeführte Personenschäden.

(2) Gegenüber dem Unternehmer sind neben der Haftung für leichte Fahrlässigkeit auch der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, entgangenen Gewinnen, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Unternehmer ausgeschlossen.

(3) Kann der Kunde für Schäden, für die die Haftung der Verkäuferin festgestellt ist, Versicherungsleistungen aus einer Schadensversicherung in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung.

## § 11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

(1) Erfolgt die Anfertigung einer Ware durch die Verkäuferin aufgrund von Plänen, Zeichnungen, Modellen, sonstigen Konstruktionsangaben oder Spezifikationen des Kunden, dann hat der Kunde die Verkäuferin bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten.

(2) Verkaufs- und Informationsunterlagen wie beispielsweise Kataloge, Broschüren, Prospekte und Abbildungen sind ebenso wie Angebots-, Projekts- und sonstige technische Unterlagen, etwa Pläne oder Skizzen, geistiges Eigentum der Verkäuferin. Die Verkäuferin kann die Unterlagen zurückfordern. Jede über den persönlichen Gebrauch hinausgehende Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe stellt eine unzulässige nicht übliche Nutzung dar.

## § 12 Datenschutz

(1) Der Schutz und die Sicherheit von Kundendaten ist der Verkäuferin ein Anliegen. Diese verarbeitet Kundendaten nur im gesetzlichen Rahmen, auf gesetzlicher Grundlage und zu entsprechenden Zwecken, insbesondere zur Erfüllung von Vertrags- und Rechtspflichten. Details enthält die Datenschutzerklärung der Verkäuferin, welche einen Bestandteil der AGB darstellt.

(2) Kunden stehen Datenschutzrechte zu, insbesondere die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde. Nähere Informationen enthält die [Datenschutzerklärung](#).

## § 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das österreichische Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Für Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur, wenn dadurch nicht der durch zwingende Bestimmungen des Rechtes des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus Rechtsgeschäften ergeben, die mittel- oder unmittelbar diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterworfen sind, ist das für die Verkäuferin sachlich und örtlich zuständige österreichische Gericht in Graz. Für Verbraucher gilt das nur, wenn sie in diesem Gerichtssprengel ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort haben. Die Verkäuferin hat jedoch in jedem Fall das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

(3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die dem Parteilichen möglichst nahekommt.